

12 – 52 Nr. 11 Schulversäumnis

RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980
(GABl. NW. S. 183) *

1. Nicht vorhersehbare zwingende Gründe sind z. B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie.

Ein zwingender Grund für ein Schulversäumnis kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse sein. In diesem Falle entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist.

2. Ein ärztliches Attest ist in der Regel nur dann anzufordern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesundheitliche Gründe nur vorgeschoben werden.

Es genügt die Vorlage eines hausärztlichen Attestes.

Wenn die Schule in besonderen Fällen ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einholt (z. B. bei besonders häufigem, mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit), trägt die Schule die Kosten des Gutachtens.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26. 6. 1980 (GABl. NW. S. 361)